

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 20.07.2021:

Öffentliche Beschlussfassung

Beschluss-Nr. 24/2021/029 – Bestätigung der Eilentscheidung „Instandsetzung Steuergerät der Beregnungsanlage am Sportplatz in Marnitz“

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Instandsetzung des Steuergerätes der Beregnungsanlage auf dem Sportplatz in Marnitz. Den Reparaturauftrag erhält die Firma GSB Bewässerungstechnik GmbH, welche auch die jährlichen Wartungen an der gesamten Beregnungsanlage durchführt. Die Reparaturkosten belaufen sich auf 1.274,31 €.

Beschluss-Nr. 24/2021/044 – städtebaulicher Vertrag 1.1 über die Planungsleistungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“

Die Gemeindevertretung beschließt den städtebaulichen Vertrag 1.1 zwischen der Gemeinde Ruhner Berge und der MHB Montage GmbH.

Beschluss-Nr. 24/2021/035 – Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruhner Berge im Bereich der ehemaligen Gemeinde Marnitz wird wie folgt geändert:
Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 94,07 ha liegt östlich der Ortslage Marnitz.
Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Solarkraft Marnitz 1". Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in sonstiges Sondergebiet (S) mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik" geändert werden. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.
2. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden.
Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschluss-Nr. 24/2021/036 – Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“ der Gemeinde Ruhner Berge

1. Dem Antrag der MHB Montage GmbH, Wilhelmstraße 6, 91732 Merkendorf auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB stimmt die Gemeindevertretung Ruhner Berge zu und beschließt, für den in Anlage 1 genannten Geltungsbereich die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarkraft Marnitz 1“ der Gemeinde Ruhner Berge gemäß § 12 Abs. 1 BauGB.
Das Plangebiet umfasst die Flächen der Flurstücke 226 und 229 der Gemarkung Marnitz, Flur 7.
2. Ziel des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.
3. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschluss-Nr. 24/2021/045 – städtebaulicher Vertrag 1.2 über die Planungsleistungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarkraft Marnitz 2“

Die Gemeindevertretung beschließt den städtebaulichen Vertrag 1.2 zwischen der Gemeinde Ruhner Berge und der Montage GmbH.

Beschluss-Nr. 24/2021/037 – Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruhner Berge im Bereich der ehemaligen Gemeinde Marnitz wird wie folgt geändert:
Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 93,63 ha liegt nordöstlich der Ortslage Marnitz.
Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 "Solarkraft Marnitz 2". Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in sonstiges Sondergebiet (S) mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik" geändert werden. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.
2. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden.
Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschluss-Nr. 24/2021/038 – Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarkraft Marnitz 2“ der Gemeinde Ruhner Berge

1. Dem Antrag der MHB Montage GmbH, Wilhelmstraße 6, 91732 Merkendorf auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB stimmt die Gemeindevertretung Ruhner Berge zu und beschließt, für den in Anlage 1 genannten Geltungsbereich die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarkraft Marnitz 2“ der Gemeinde Ruhner Berge gemäß § 12 Abs. 1 BauGB.
Das Plangebiet umfasst die Flächen der Flurstücke 142, 144, 146, 147, 153, 156, 160, 163/1 und 166 der Gemarkung Marnitz, Flur 7.
2. Ziel des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.
3. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschluss-Nr. 24/2021/046 – städtebaulicher Vertrag 2.1 über die Planungsleistungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarkraft Suckow“

Die Gemeindevertretung beschließt den städtebaulichen Vertrag 2.1 zwischen der Gemeinde Ruhner Berge und der MBH Montage GmbH.

Beschluss-Nr. 24/2021/039 – Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruhner Berge im Bereich der ehemaligen Gemeinde Suckow wird wie folgt geändert:
Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 50,52 ha liegt östlich von Mooster.
Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarkraft Suckow". Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in sonstiges Sondergebiet (S) mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik" geändert werden. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.
2. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden.
Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschluss-Nr. 24/2021/040 – Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarkraft Suckow“ der Gemeinde Ruhner Berge

1. Dem Antrag der MHB Montage GmbH, Wilhelmstraße 6, 91732 Merkendorf auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB stimmt die Gemeindevertretung Ruhner Berge zu und beschließt, für den in Anlage 1 genannten Geltungsbereich die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarkraft Suckow“ der Gemeinde Ruhner Berge gemäß § 12 Abs. 1 BauGB.
Das Plangebiet umfasst die Flächen der Flurstücke 6, 18, 19, 20, 21, 22/1 und 28 der Gemarkung Suckow, Flur 6.
2. Ziel des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.
3. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschluss-Nr. 24/2021/047 – Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Photovoltaikanlagen für die Solarparks „Solarkraft Marnitz 1“, „Solarkraft Marnitz 2“ und „Solarkraft Suckow“

Die Gemeindevertretung beschließt den Vertrag zwischen der Gemeinde Ruhner Berge und der MHB Montage GmbH zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Photovoltaikanlagen für die Solarparks "Solarkraft Marnitz 1", "Solarkraft Marnitz 2" und "Solarkraft Suckow".

Nichtöffentliche Beschlussfassung

Beschluss-Nr. 24/2021/030 – Stundung Gewerbesteuer

Beschluss-Nr. 24/2021/031 – Auftragsvergabe zur Instandsetzung der zwei Rolltore im Gerätehaus Marnitz nach Einbruchschaden

Beschluss-Nr. 24/2021/034 – Auftragsvergabe zur Reparatur der Festplatzsäule auf dem Feuerwehr-Spielplatz in Marnitz

Beschluss-Nr. 24/2021/032 – Abschluss eines Pachtvertrages

Bechluss-Nr. 24/2021/041 – Abschluss eines Pachtvertrages

Beschluss-Nr. 24/2021/042 – Abschluss eines Pachtvertrages

Beschluss-Nr. 24/2021/043 - Grundstückserwerb